

worden ist, so geschieht es, weil der vorgelegte Plan ein stationärer nicht ist und diese Begünstigung in einzelnen Fällen wohl geeignet sein dürfte, eine Theilnahme hervorzurufen, die sonst nicht da sein würde. Man darf überhaupt die Ermächtigung nicht zu eng fassen; denn will man einmal die Bauten auf Staatskosten vermeiden, dann muß man der Regierung hinsichtlich der Betheiligung und Ertheilung der Begünstigungen einen weitem Spielraum lassen, wenn er nur nicht soweit geht, daß der Bau auf Staatskosten vorzuziehen sein würde, was bei den jetzigen Begünstigungen nach der Ansicht der Deputationen nicht der Fall ist.

Die schon erwähnte Fassung der zweiten Kammer von Punct e. wird nun, nachdem der obige Vertrag mit der königlich preussischen Regierung hinsichtlich der sächsisch-schlesischen Bahn abgeschlossen worden ist, eines Zusatzes bedürfen; die königlich preussische Regierung hat sich, wie oben erwähnt, die Erwerbung der Bahnstrecke von der sächsischen Grenze bis Görlitz nach Verfluß von 30 Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, gegen Vergütung des Anlagekapitals oder, bei vorhandener bedeutender Abnutzung, des Darwerthes vorbehalten, es wird deshalb der für die sächsisch-baierische Eisenbahngesellschaft festgestellte Grundsatz nicht unbeschränkt Platz ergreifen können. Man beantragt deshalb folgenden Zusatz zu der Fassung der zweiten Kammer:

Hinsichtlich der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist jedoch auf die Bestimmungen in dem mit der königlich preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage Rücksicht zu nehmen.

Der Regierung wird zu überlassen sein, wie Sie diese Verhältnisse zu reguliren für angemessen findet.

Die Deputationen empfehlen:

Die Puncte a. b. c. d. und die Fassung von e., wie sie die zweite Kammer beschlossen hat, mit obigem Zusatz anzunehmen.

Staatsminister von B esch au: In anderer Beziehung scheint mir der Zusatz nicht gerade nothwendig zu sein, vielleicht sogar bedenklich; nämlich es ist eine andere Frage, ob die sächsische Regierung der Eisenbahngesellschaft gegenüber sich den Rückfall nach 25 Jahren bedingen kann. Man könnte sich die Möglichkeit denken, daß es der sächsischen Regierung erwünscht sein könnte, nach 25 Jahren die Bahn bis Görlitz zu erwerben.

Referent Bürgermstr. Schill: Ich muß dem Herrn Staatsminister Recht geben, wenn die hohe Staatsregierung nach 25 Jahren die ganze Bahn acquirirt. Allein sollte sie keinen Gebrauch davon machen, und sollte die preussische Regierung die Strecke acquiriren, so sollte ich doch glauben, worauf die Deputation hindeutet, daß eine Bestimmung getroffen wird, wie man sich den Actionairen gegenüber zu verhalten hätte; denn sonst wüßte man nicht, wenn nicht bei den Concessionsbedingungen darauf Rücksicht genommen wird, welches Verhältniß dann eintreten soll.

Staatsminister von B esch au: Ich halte es für ganz unbedenklich, den Antrag zu stellen, nach der Erläuterung, die der Herr Referent gegeben hat, daß dieser Zusatz sich auf die Concessionsbedingungen für den Tract von der Grenze bis Görlitz bezieht.

Bürgermeister Hübler: Es ist oben bemerkt, daß für die ganze Strecke bis Görlitz dieser Zusatz nöthig sei.

Präsident von Gersdorf: Wenn nichts weiter bemerkt wird, kann ich wohl die Frage darauf richten:

ob die Kammer die Puncte unter a. b. c. d. und die Fassung unter e., wie sie die zweite Kammer beschlossen hat, mit obigem Zusatz annehmen wolle? Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Punct sieben der Regierungsvorlage lautet:

„Die vorstehend unter d. erwähnte, fünfjährige Zinsengarantie kann auch auf die Actien der sächsisch-baierischen Eisenbahn nachträglich ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß sich die betreffende Gesellschaft hinsichtlich des Rückkaufs der Bahn durch den Staat der unter e. gedachten Bedingung unterwirft.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Der Vorschlag, welchen dieser Punct enthält, ist in der Voraussetzung gestellt worden, daß Punct 6. e. Annahme finden werde: da dieß nicht erfolgt, so wird dieser Punct abzulehnen sein, wie solches auch die zweite Kammer gethan hat.

Präsident von Gersdorf: Ich frage: ob auch Sie diesen Punct ablehnen wollen? — Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermstr. Schill: Ich habe noch hinzuzufügen, daß nach dem Protocolle sich die jenseitige Kammer den Vorbehalt gemacht hat, vielleicht nochmals auf diesen Punct zurückzukommen; das kann durch diesen Beschluß nicht abgeschnitten sein. —

Ich werde mir erlauben, die beiden folgenden Puncte gleich zusammen vorzulesen.

Punct 8. und 9. des Decrets lauten:

„Der Inhalt des Punct 6. bildet zwar im Allgemeinen die Norm für die den Unternehmern von Eisenbahnen vom Staate zu gewährenden Zugeständnisse und Begünstigungen, ohne jedoch Modificationen der letztern auszuschließen, wenn die Erreichung des Zweckes dadurch bedingt sein sollte.“

Auch kann, unter derselben Voraussetzung, bei solchen Eisenbahnen, wo der Zutritt des Staats als Actionair mit einem Theile des Anlagekapitals nach den obwaltenden Verhältnissen als minder anwendbar erschiene, dieser Art der Mitwirkung eine andere Unterstützungsmodalität substituirt werden.

Die Regierung ist überdies ermächtigt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur pünctlichen Ausführung der mit den Nachbarstaaten wegen gewisser Bahnlinien abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge und zur Erfüllung der darin von der Regierung übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich sein sollten.

Eräten jedoch solche Umstände ein, welche die vollständige Ausführung des Punct 1. skizzirten Eisenbahnnetzes auf dem Punct 5. flg. bezeichneten Wege überhaupt gefährdet erscheinen ließen, so bleibt die Bestimmung der Mittel und Wege, um die geschmälerete Durchführung des Planes auch in diesem Falle zu